

Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften, körperliche Ertüchtigung, Presse- und Zeitschriftenbezug, Nutzung der Gefangenenbücherei) sowie die Übertragung von *Aufgaben in diesem Bereich*;

- die *persönlichen Verbindungen*;
- die *Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte* (Betriebe, Massenorganisationen, Wohnbereiche usw.);
- die *Vorbereitung der Wiedereingliederung* (Familie, Wohnraum, Arbeits- und Ausbildungsverhältnis);
- *andere, besonders zu berücksichtigende Aspekte*, wie
 - die Zahlung von Unterstützungsbeihilfen (für Aufwendungen der Familie oder zur Begleichung laufender Unterhaltspflichten der Strafgefangenen);
 - vorliegende Geldforderungen (Unterhaltsrückstände, andere Geldforderungen, Zahlungsbereitschaft der Strafgefangenen);
- *evtl. religiöse Bindungen und Betätigungen*.

In den Erziehungsprogrammen ist ferner festzulegen, wann die ersten Erziehungsgespräche durchzuführen sind. Sie sollen mit der Prüfung der Möglichkeit zur Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 349 StPO (bzw. auch mit einer Prüfung der Möglichkeit der Entlassung aus dem Jugendhaus nach § 351 StPO oder der Beendigung der Arbeitserziehung entsprechend § 352 StPO)³⁹ verbunden werden sowie dazu dienen, die erreichten Erziehungsergebnisse insgesamt einzuschätzen und daraus resultierend weitere Maßnahmen festzulegen. Die Erziehungsprogramme sind von den Mitgliedern der Aufnahmekommissionen zu unterschreiben. Die Verantwortung für die vollständige Erarbeitung der Erziehungsprogramme tragen die Leiter der Aufnahme. Es soll darüber hinaus noch der Hinweis gegeben werden, daß alle im Entwicklungs- und Kontrollbogen (Begleitakte) durch das Untersuchungsorgan, die Staatsanwaltschaft und das Gericht gegebenen Vorschläge und Hinweise für die Erarbeitung von Erziehungsprogrammen mit zu verwerten sind.

So einfach sich diese Forderungen aufnehmen lassen, so schwierig ist ihre Realisierung durch die verantwortlichen Strafvollzugsangehörigen in den Strafvollzugseinrichtungen. Natürlich ist es nicht möglich, für alle Fälle eine gleichermaßen gültige Norm aufzustellen. Es gibt jedoch bestimmte Richtwerte, die bei der Erarbeitung von Erziehungsprogrammen eine Rolle spielen und bei den Festlegungen

³⁹ Vgl. dazu auch „Strafprozeßrecht der DDR“, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1968, S. 384—388; auch Mehner, Hedwig / Köhler / Kamholz / Raschdorff, „Der Aufschub, die Unterbrechung, die Aussetzung und die Beendigung des Strafvollzuges“, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1971, S. 44—67 und 73-76.